

**ADVANT** Beiten

# Newsletter Vergaberecht

Oktober 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Oktober 2022.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Rechten**

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



## SAVE THE DATE!

### **Online-Seminar - "Vergaberecht aktuell"**

Am 18. November 2022 findet von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr eine weitere Veranstaltung aus unserer Reihe "Vergaberecht aktuell" als Online-Seminar statt. Zum nicht allzu fernen Abschluss des Jahres möchten wir Sie mit einem "Best Of des Jahres 2022" aus relevanten Entscheidungen und Neuerungen in der Gesetzgebung versorgen und mit Ihnen über ihre Auswirkungen auf die Vergabepaxis diskutieren. Die Teilnahme ist wie immer kostenlos. Eine Einladung mit Registrierungsmöglichkeit erfolgt zeitnah.

## **ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 kostenlos abrufbar**

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unter-schwelligem Vergaberecht sowie die 2021 hinzugetretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

# Einsatz eines Auswahlgremiums in der vergaberechtlichen Praxis

In der Praxis greifen öffentliche Auftraggeber (AG) zur Bewertung qualitativer Angebotsanforderungen (z. B. Konzepte) häufig auf ein Auswahl- und Bewertungsgremium zurück. Dieses besteht zumeist aus mehreren internen und ggf. externen Personen, die über eine entsprechende Fachkompetenz verfügen, um konzeptionelle Vorschläge der Bieter fachgerecht zu bewerten und zu dokumentieren. Hierdurch soll die qualitative Bewertung nicht zuletzt auch unangreifbar gemacht werden, da die Vergabenachprüfungsinstanzen in ständiger Rechtsprechung einen Beurteilungsspielraum des AG bei der Bewertung anerkennen. Ausgehend von diesem richtigen Ansatz gibt es in der praktischen Umsetzung jedoch Fallstricke, wie einige aktuelle Entscheidungen der Vergabenachprüfungsinstanzen aus den vergangenen Jahren belegen. Nachfolgend möchten wir auf einige praxisrelevante Fragen beim Einsatz eines Auswahlgremiums ein Schlaglicht werfen:

## **1. Auslagerung der Auswahlentscheidung auf ein Auswahlgremium?**

Gemäß § 127 Abs. 1 S. 2 GWB muss die Erfüllung der Zuschlagskriterien "durch den AG" bewertet werden. Die Vergabenachprüfungsinstanzen folgern daraus, dass der AG stets "Herr des Verfahrens" bleiben muss. Er allein muss also die wesentlichen Entscheidungen treffen. Eine vollständige Übertragung der Verantwortung auf Dritte ist mithin nicht zulässig (VK Berlin, Beschluss vom 14. März 2022 – VK B 2-40/20).

So weit, so (vermeintlich) klar, kann der Grad, wann ein AG selbst entscheidet, schmal sein. Nach Auffassung der VK Nordbayern sind die Grenzen einer zulässigen Übertragung jedenfalls dann gewahrt, wenn der AG die Wertung des Gremiums durch einen Prüfungsvermerk mit verantwortlicher Unterschrift billigt, dieser bei Verhandlungsgesprächen anwesend und die Vergabestelle mit "eigenen" Schreiben gegenüber den Bietern aufgetreten ist (VK Nordbayern, Beschluss vom 18. Juni 2020 – RMF – SG 21-394-5-7). Demgegenüber reiche ein bloßes "Abnicken" der Wertungsentscheidung nicht aus. Von diesem Erfordernis, dass der AG selbst die wesentlichen Entscheidungen treffen muss, geht auch eine aktuelle Entscheidung der VK Berlin aus dem Frühjahr dieses Jahres aus (VK Berlin, Beschluss vom 14. März 2022 – VK B 2-40/2). Hiernach muss

aus der Vergabedokumentation ersichtlich sein, dass der AG seinen Bewertungsspielraum erkannt und ausgeübt hat. Hier ist somit Vorsicht bei den gewählten Formulierungen angesagt. Bei den vom AG in diesem Fall in den Vergabeunterlagen verwendeten Formulierungen wie "Einstimmiger Entscheidung des Auswahlgremiums" und "Bewertung durch das Auswahlgremium" war eine eigenständige Wertungsentscheidung aus Sicht der Vergabekammer jedenfalls fraglich. Auch die Einlassung vor der Vergabekammer, dass die von dem Gremium getroffene Ermessensentscheidung keiner gerichtlichen Überprüfung unterliege und von dem AG nicht zu begründen oder zu kommentieren sei, war nicht hilfreich und deutete die Vergabekammer dahin, dass dem AG die Pflicht zur eigenständigen Wertungsentscheidung schon überhaupt nicht bewusst gewesen sei.

## **2. Anforderungen an die Dokumentation von Gremienentscheidungen**

Ob der AG die wesentlichen Entscheidungen selbst getroffen hat, wird von den Vergabekammern anhand der Dokumentation des Vergabeverfahrens geprüft. Auch in jüngster Zeit musste sich die Rechtsprechung mit den an die Dokumentation zu stellenden Anforderungen auseinandersetzen.

Das OLG Düsseldorf hatte Ende 2019 darüber zu entscheiden, ob Bewertungsvorschläge einzelner Gremienmitglieder, welche auf Missverständnissen über die Bewertungsmatrix beruhten und die im Laufe des Verfahrens korrigiert wurden, zwingend zu dokumentieren sind (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Oktober 2019 – Verg 6/19). Nach seiner Auffassung bestünde keine rechtliche Verpflichtung zu einer solchen Dokumentation. Die internen Wertungsvorschläge dienen als Diskussionsgrundlage und der Vorbereitung der Entscheidung, die durch das Gremium erst noch zu treffen war, und gehen damit über das rechtlich erforderliche Maß hinaus.

Damit folgt das OLG Düsseldorf dem OLG München, welches bereits 2014 entschied, dass die Handzettel, auf denen die Einzelbewertungen niedergeschrieben wurden, nicht notwendigerweise zu den Vergabeakten zu nehmen sind (OLG München, Beschluss vom 25. September 2014 – Verg 9/14). Sofern keine Widersprüche zwischen Einzelwertungen und Gesamtergebnis vorlägen, sei allein die Dokumentation des Endergebnisses ausreichend. Alles andere würde insbesondere bei komplexen Wertungsverfahren zu einem nicht mehr handhabbaren Verfahren führen mit der Folge, dass die Pflicht des AG zur ordnungsgemäßen Dokumentation überspannt werden würde.

Aber Vorsicht: Eine dediziert strengere Auffassung vertritt die Vergabekammer des Bundes. Nach der VK Bund müssen inhaltliche Details der Wertungsabstimmung (wer, wann, aufgrund welcher Erwägungen, hinsichtlich welcher Wertungskriterien etc.) substantiiert dargelegt werden (VK Bund, Beschluss vom 11. November 2020 – VK 1-84/20). Neben der Dokumentation der individuellen Punkteverteilung (VK Brandenburg, Beschluss vom 12. November 2008 – VK 35/08) müssen somit auch die konkreten Erwägungen, warum eine Bewertung nicht stattgefunden hatte, nachvollziehbar sein. So kann es in der Praxis vorkommen, dass manche Zuschlagskriterien nur von bestimmten Mitgliedern des Auswahlgremiums bewertet werden. Hier ist es nach der VK Bund nicht ausreichend zu dokumentieren, dass eine "Bewertung nicht möglich" sei, sondern es muss ersichtlich sein, ob einzelne Mitglieder des Gremiums aus sachlichen objektiven Gründen (z. B. Verzicht auf Bewertung aufgrund des Zuständigkeitsbereichs oder der fachlichen Kompetenz der Mitglieder) nicht mitbewertet haben.

Darüber hinaus besteht eine Dokumentationspflicht auch hinsichtlich der Wertungsmethodik. Das Gremium darf nur die vom AG für wertungsrelevant bekannt gegebenen Aspekte bei der Wertung berücksichtigen. Eine Selbstbindung besteht auch, wenn sich der AG in den Vergabeunterlagen auf eine Bewertung mit vollen Punktzahlen festlegt; das Wertungsgremium darf dann keine abweichende Systematik (z. B. halbe Punkte) anwenden. Die Entscheidung, ob die Einzelbewertungen der Gremiumsmitglieder gerundet werden oder diese sich gemeinschaftlich auf eine volle Punktzahl festlegen, müsse jedenfalls aus der Vergabedokumentation erkennbar sein (KG Berlin, Beschluss vom 27. Juni 2022 – Verg 4/22).

### **3. Fazit / Praxishinweise**

Die Entscheidungen zeigen potenzielle Fallstricke beim Einsatz eines Auswahlgremiums zur Angebotsbewertung auf. Zunächst muss sich der AG vor Augen führen, welche Aufgaben ihn selbst treffen, damit die zulässigen Grenzen einer Übertragung nicht überschritten werden. Als Mindestanforderung wird die Billigung der Gremienentscheidung durch einen Prüfungsvermerk mit verantwortlicher Unterschrift ausreichend sein.

Des Weiteren muss der AG die Mitglieder des Auswahlgremiums – die regelmäßig nicht an den internen Überlegungen zum Aufstellen der Kriterien beteiligt waren – nicht nur mit der bekannt gegebenen Wertungssystematik kundig machen, sondern auch darüber in Kenntnis setzen, welche Erwägungen im Rahmen ihrer Wertung zwingend zu verschriftlichen sind. Nach unserer Erfahrung beruht eine unzureichende Dokumentation einer Gremienentscheidung nicht zuletzt oft auf einem unzureichenden "Briefing" der Gremiumsmitglieder, nach welchen sachgerechten Erwägungen die konzeptionellen Leistungen der Bieter zu bewerten sind. Der AG sollte bei seiner Entscheidung für oder gegen ein Auswahlgremium daher auch den internen Aufwand berücksichtigen, den ein solches Gremium nach sich ziehen kann. Im Zweifel muss er das Auswahlgremium "nachsitzen lassen", wenn die Dokumentation den strengen Anforderungen der Rechtsprechung nicht entspricht.

Somit empfehlen wir, dass sich der AG jedenfalls vorab zu folgenden Punkten Gedanken macht und diese in der Vergabeakte dokumentiert ("Checkliste"):

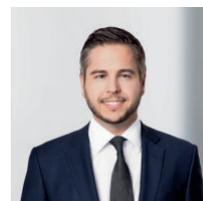
- Ist organisatorisch sichergestellt, dass die wesentlichen Entscheidungen am Ende durch den AG selbst getroffen werden und nicht vollständig auf das Auswahlgremium übertragen werden?
- Ist gewährleistet, dass die jeweiligen Gremiumsmitglieder die ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen hinreichend substantiiert darlegen?
- Wurden den Gremiumsmitgliedern alle erforderlichen Informationen zur Bewertung und die in den Vergabeunterlagen den Bietern bekannt gegebenen Bewertungsmaßstäbe mitgeteilt, damit die Gremiumsmitglieder einheitliche Bewertungsmaßstäbe anwenden?
- Ist die organisatorische Entscheidung getroffen, ob die Mitglieder jeweils einzeln oder als Gruppe entscheiden? Wenn eine Einzelbewertung erfolgt, wie geht der AG mit abweichenden Punktebewertungen der Gremiumsmitglieder um? Wird der Mittelwert herangezogen und ggf. gerundet oder soll das Auswahlgremium bei abweichenden Punktebewertungen eine abschließende Gesamtentscheidung treffen?

Die vorgenannten Überlegungen ordnet die Rechtsprechung der Organisationsbefugnis des AG zu. Der AG ist also frei, wie er sein Auswahlgremium organisiert, er muss sich aber festlegen und dies im Zweifel für die Nachprüfungsinstanzen nachvollziehbar dokumentieren!

**Sascha Opheys**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[E-Mail](#)



# Newsticker

## **Gesamtvergabe erfordert (nur) eine sachgerechte Abwägungsentscheidung**

Das OLG Karlsruhe befasst sich in einer aktuellen Entscheidung mit der in § 97 Abs. 4 GWB normierten Pflicht zur Losbildung und wann ausnahmsweise eine Gesamtvergabe zulässig ist (Beschluss vom 29. April 2022 – 15 Verg 2/22). Dabei nimmt das OLG Karlsruhe zugunsten der öffentlichen Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum an, von einer Losaufteilung abzusehen. Insofern vertritt der Vergabesenat eine großzügigere Auffassung in Bezug auf eine Gesamtvergabe als die meisten Oberlandesgerichte und folgt damit einer älteren Entscheidung des OLG Jena (Beschluss vom 6. Juni 2007 – 9 Verg 3/07).

Der Vergabesenat betont in seiner Entscheidung, dass es dem öffentlichen Auftraggeber freistünde, die auszuschreibende Leistung nach seinen individuellen Vorstellungen zu bestimmen und nur in dieser Gestalt den Wettbewerb zu eröffnen. Im konkreten Fall war es eine sach- und auftragsbezogene Fragestellung, ob die zu beschaffenden Fachanwendungen für das Jobcenter und das Jugendamt gemeinsam und einheitlich ausgeschrieben werden. Diesen Grundsatz sieht der Vergabesenat durch das Gebot zur Losaufteilung nach § 97 Abs. 4 GWB eingeschränkt. Erst in diesem Schritt werde geprüft, ob es dem AG möglich sei, Fach- oder Teillose zu bilden. Wenn dies der Fall sei, bedürfe es wirtschaftlicher oder technischer Gründe hiervon dennoch abzusehen. Nach Auffassung des OLG bedarf es aber keiner *zwingenden* Gründe, sondern der AG muss lediglich eine Gesamtabwägung aller Umstände vornehmen, an deren Ende er zu einem Überwiegen der Gründe für eine Gesamtvergabe gelangt. Hierbei sei die Entscheidung des Auftraggebers für eine Gesamtvergabe nur darauf zu überprüfen, ob sie auf einer vollständigen oder zutreffenden Tatsachenermittlung und nicht auf fehlerhaftem Ermessen, insbesondere Willkür, beruht.

## **Kein fiktiver Wertungszuschlag für Werkstätten für behinderte Menschen bei EU-Vergaben**

Ein öffentlicher Auftraggeber hatte in einem EU-weiten Vergabeverfahren neben dem Preis als alleiniges Zuschlagskriterium in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen, dass Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung fördern, als vorzuzugswürdig bewertet werden. Daher

sollten entsprechende Angebote beim Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent privilegiert werden.

Die Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 19. August 2022 – VK 2-29/22) entschied, dass diese Privilegierung in Form einer fiktiven Herabsetzung des Wertungspreises eine Ungleichbehandlung darstellen würde, die nicht "aufgrund dieses Gesetzes" im Sinne von § 97 Abs. 2 GWB ausdrücklich geboten oder gestattet sei. Im Bereich der EU-Vergaben existiere nach Auffassung der Vergabekammer hierfür keine Rechtsgrundlage:

- Im vorliegenden Fall war das Verfahren offen ausgestaltet, sodass § 118 GWB keine Anwendung finde.
- Die Ungleichbehandlung sei auch nicht als "sozialer Aspekt" nach § 127 Abs. 1 S. 4 GWB. bzw. § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 S. 4 VOB/A gestattet. Denn der Aspekt der Förderung von Menschen mit Behinderung sei nicht neben dem Preis als Zuschlagskriterium bewertet worden, sondern durch die rein interne fiktive Herabsetzung im Preis selbst.
- Insbesondere stelle der vom Auftraggeber angeführte § 224 Abs. 1 SGB IX keine Ausnahme im Anwendungsbereich des GWB dar. Hiernach können anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden. Die Ausgestaltung der Zuschlagsprivilegierung ergebe sich nach dem ausdrücklichen Wortlaut allerdings aus einem Verweis auf die Maßgaben der allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sie stehe aber nicht im Ermessen des Auftraggebers. Auf dieser Grundlage sei noch keine Verwaltungsvorschrift erlassen worden. Es existiert lediglich ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der jedoch eine solche Privilegierung nur im Unterschwellenbereich vorsieht. Auch weitere vom Auftraggeber bemühte Erlasse gelten nur für nationale Vergaben.

## **Kein Ausschluss europäischer Tochterunternehmen US-amerikanischer Cloud-Anbieter**

Wenn ein Bieter eine US-amerikanische Tochtergesellschaft einbinden will, muss und darf sich nach Auffassung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 7. September 2022 – 15 Verg 8/22) der öffentliche Auftraggeber auf die Zusage des Bieters verlassen können, dass die Daten nur in Deutschland verarbeitet und nicht in ein Drittland (hier: USA) übermittelt werden. Er darf den Bieter nicht allein deswegen vom Vergabeverfahren ausschließen. Vielmehr müsse grundsätzlich immer davon ausgegangen werden, dass ein Bieter seine vertraglichen Zusagen auch erfüllt. Andernfalls würde trotz fehlender konkreter Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass es nur wegen der Konzernbindung zu rechtswidrigen Weisungen an das Tochterunternehmen kommen wird bzw. dieses den gesetzeswidrigen Anweisungen der Muttergesellschaft Folge

leisten wird. Ein Verstoß gegen die DSGVO kann – entgegen der Auffassung der Vergabekammer Baden-Württemberg als Vorinstanz – nicht schon deshalb angenommen werden, weil lediglich das latente Risiko eines Zugriffs auf staatliche und private Stellen außerhalb der EU bestünde. Stattdessen müssten sich konkrete Anhaltspunkte bilden, aufgrund derer ergänzende Informationen eingeholt und die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens geprüft werden müsse.

### **Zwingende Aufnahme einer Preisgleitklausel bei Bauvergaben**

Anknüpfend an entsprechende Rundschreiben des Bundes und der Länder nehmen nunmehr auch erste Vergabenachprüfungsinstanzen eine Pflicht des öffentlichen Auftraggebers an, jedenfalls bei Bauvergaben eine Preisgleitklausel zur Abfederung der derzeitigen unvorhergesehenen Preissteigerungen bei vielen Rohstoffen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen (hierzu bereits ausführlich: [Newsletter Vergaberecht Juni 2022](#)). So beschäftigte sich die Vergabekammer Westfalen (Beschluss vom 12. Juli 2022 - VK 3-24/22) mit einem Vergabeverfahren, in welchem ein Bieter von der Angebotswertung wegen unangemessen niedrigen Preises ausgeschlossen wurde. Dieser machte im Nachprüfungsverfahren unter anderem geltend, dass eine Angebotskalkulation ohne Preisgleitklausel unmöglich sei. Aufgrund der stark angestiegenen Stahlpreise zwischen Angebotsvorbereitung und Zuschlagserteilung sei diese ein ungewöhnliches Wagnis, da der Preis nicht kalkuliert werden könne. Die Vergabekammer gab dem Bieter Recht. Die Vergabestelle habe den Bietern ein ungewöhnliches Wagnis auferlegt. Ausweislich § 7 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A dürfe dem Bieter ein solches für Umstände und Ereignisse nicht aufgebürdet werden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkungen auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus abschätzen kann. Dies bedeute aber nicht, so das Gericht, dass dem Bieter gar kein Wagnis auferlegt werden dürfe. Maßgeblich sei, ob das Wagnis über die üblichen Risiken hinausgehe, sich nicht abschätzen ließe und demzufolge eine Kalkulation unmöglich mache. Ob eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation unzumutbar sei, bestimme sich nach dem Ergebnis einer Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Einzelfall. Bei der vorliegenden Ausschreibung sei dies der Fall, denn der Bieter "müsste im Fall der Zuschlagserteilung das Risiko von erheblichen Preissteigerungen (...) tragen, deren Umfang bei Angebotsabgabe nicht zu ermitteln waren". Die Preise für Baustoffe seien nicht sprunghaft und nur einmalig, sondern insgesamt stetig und in erheblichem Umfang angestiegen. Von Woche zu Woche seien neue "Höchstmarken" erreicht

worden. Mit diesem ungewöhnlichen Wagnis trete das Interesse des Auftragsgebers, an seinen Vergabeunterlagen festzuhalten, hinter dem Interesse des Bietenden an einer realitätsnahen Angebotskalkulation zurück. Die Einwendung des Auftraggebers, dass das für die Vereinbarung von Stoffgleitpreisklauseln zu verwendende Formblatt 225 praxisuntauglich und nicht handhabbar sei, läuft ins Leere. Die Vergabekammer führt dahingehend aus, dass ein sperriges Formular grundsätzlich keine Übertragung eines ungewöhnlichen Wagnisses rechtfertigen könne. Vielmehr wird sich ein interessiertes Unternehmen bei Verwendung des Formulars 225 nicht mehr auf einen Verstoß gegen § 7 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A berufen und infolge der preislichen Verwerfungen eine Anpassung des Vertrags entsprechend § 313 BGB verlangen können.

### **Rheinland-Pfalz: Erweiterung der vergaberechtlichen Erleichterungen bei Beschaffungen mit Ukraine-Bezug**

Wie auch andere Länder hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) Rheinland-Pfalz mit seinem [Rundschreiben vom 10. März 2022](#) für nationale Vergaben der Auftraggeber des Landes Rheinland-Pfalz Vergabeerleichterungen in Form von neu festgelegten Wertobergrenzen bei Beschaffungen mit Bezug zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine beschlossen. Das MWVLW hat den sachlichen Anwendungsbereich mit einem entsprechenden [Rundschreiben vom 12. August 2022](#) erweitert: Nunmehr werden auch Beschaffungen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Situation in der Ukraine stehen und die *"insbesondere der Stärkung der Sicherheit und Handlungsfähigkeit des Landes und der Kommunen sowie der größeren Unabhängigkeit von Russland dienen"*, erfasst. Ein Zusammenhang bestehe, soweit die Beschaffung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes diene, wie beispielsweise zur Abwehr potenzieller Cyberattacken, zur Sicherstellung des Zivil-, Katastrophen- und Gesundheitsschutzes, der Gefahrenabwehr sowie der Versorgungssicherheit einschließlich der Energieversorgung oder der Beseitigung gestörter Lieferketten. Unterhalb der EU-Schwellenwerte können Kommunen und Dienststellen in Rheinland-Pfalz demzufolge unter vereinfachten Voraussetzungen anstatt öffentlicher Vergabeverfahren nichtöffentliche Vergabeverfahren (wie beschränkte Ausschreibungen oder Verhandlungsvergaben) in Anspruch nehmen. Unter Umständen genügt bei besonderer Dringlichkeit eines, statt der sonst erforderlichen drei Angebote, einzuholen.

Diese Vereinfachungen gelten zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

## Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

### Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



### Max Stanko

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## Düsseldorf

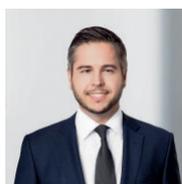
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

### Sascha Opheys

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

### Christopher Theis

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[E-Mail](#)



## München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

### Michael Brückner

Rechtsanwalt

[E-Mail](#)



### Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



### Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht

[E-Mail](#)



## REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[Vergaberecht@advant-beiten.com](mailto:Vergaberecht@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.